

Entwurf - Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom ...

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 23. November 2024 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24 I S. 1) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen.

Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom....., (Az.:) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 20. Juli 2020 (Brandenburgisches Ärzteblatt 09/2020 S. 13), in der aktualisierten Neufassung vom 16. Oktober 2023 (Brandenburgisches Ärzteblatt 01/2024 S. 15), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 22. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A § 2a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Nervenheilkunde“ wird gestrichen.

2. Abschnitt B – Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B – wird wie folgt geändert

a) In der Kognitiven und Methodenkompetenz „Telemedizin“ wird das Wort „Telemedizin“ gestrichen und durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement“ ersetzt.

b) Nach der neugefassten Kognitiven und Methodenkompetenz „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement“ wird die Handlungskompetenz „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“ neu eingefügt.

3. Abschnitt B Nr. 5 Gebiet Augenheilkunde „Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde“ wird wie folgt geändert:

In dem Kopfteil wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit“ wie folgt gefasst:

„60 Monate Augenheilkunde unter Befugnis an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon

- müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“.

4. Abschnitt B Nr. 8 Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) Die Handlungskompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ sowie die dazugehörige Richtzahl „20“ werden gestrichen und in der Zeile die Kognitive und Methodenkompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ neu eingefügt.

b) In der Kognitiven und Methodenkompetenz „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ werden die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

5. Abschnitt B Nr. 14 Gebiet Kinder- und Jugendmedizin „Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Kopfteil wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ nach dem Spiegelstrich „können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen“ folgende Wörter neu eingefügt:

„80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung“

b) In der Handlungskompetenz „Diagnostik und konservative Therapie von Miktionsstörungen und Inkontinenz“ wird das Wort „Miktionsstörungen“ gestrichen und durch das Wort „Blasenfunktionsstörungen“ ersetzt.

6. Abschnitt B Nr. 26 Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin „Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin“ wird wie folgt geändert:

In der Handlungskompetenz „Planung und Durchführung der Frührehabilitation einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung im multiprofessionellen Team“ werden die Wörter „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.

7. Abschnitt B Nr. 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

In dem Kopfteil wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert

aa) Im ersten Gliederungspunkt „müssen 12 Monate in Neurologie oder in Nervenheilkunde im neurologischen Gebiet abgeleistet werden“ werden die Wörter „oder in Nervenheilkunde im neurologischen Gebiet“ gestrichen.

bb) Im ersten Spiegelstrich „können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Nervenheilkunde, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und/oder im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie erfolgen“, wird das Wort „Nervenheilkunde“ gestrichen.

8. Abschnitt B Nr. 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie „Schwerpunkt Forensische Psychiatrie“ wird wie folgt geändert:

a) Die der Handlungskompetenz „Risk-Assessment-Gutachten“ zugeordnete Richtzahl „15“ wird gestrichen.

b) Die der Handlungskompetenz „Gutachtenerstellung zur Schuldfähigkeit unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“ zugeordnete Richtzahl „30“ wird gestrichen und durch die Richtzahl „8“ ersetzt.

c) Die der Handlungskompetenz „Beurteilung von Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung“ zugeordnete Richtzahl „10“ wird gestrichen.

Anlage 1

d) In der Handlungskompetenz „Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anwendung einer Maßregel, davon“ werden die Wörter „Schuldfähigkeit und Anwendung“ gestrichen und durch die Wörter „psychiatrischen Voraussetzungen“ ersetzt.

e) Die der neugefassten Handlungskompetenz „Beurteilung der psychiatrischen Voraussetzungen einer Maßregel, davon“ zugeordnete Richtzahl „30“ wird gestrichen und durch die Richtzahl „5“ ersetzt.

9. Abschnitt B Nr. 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie „Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

a) In der Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon“ werden nach dem Wort „davon“ die Wörter „müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ erbracht werden“ neu eingefügt.

b) Der neugefassten Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ erbracht werden“ wird die Richtzahl „60“ zugeordnet.

c) In dem der neugefassten Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ erbracht werden“ zugeordneten Spiegelstrich „dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ werden das Komma und die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ und die Richtzahl „60“ gestrichen.

d) In dem der neugefassten Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ erbracht werden“ zugeordneten Spiegelstrich „dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ werden das Komma und die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ und die Richtzahl „60“ gestrichen.

Anlage 1

e) In dem der neugefassten Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en)“ erbracht werden“ zugeordneten Spiegelstrich „dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ werden das Komma und die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ und die Richtzahl „60“ gestrichen.

f) Die Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ wird wie folgt gefasst:

„Die Handlungskompetenz „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon m mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden.“

10. Abschnitt B Nr. 30 Gebiet Radiologie „Facharzt/Fachärztin für Radiologie“ wird wie folgt geändert:

In der Handlungskompetenz „Indikation, Durchführung und Befunderstellung von allen bildgebenden und bildgestützten interventionellen/endovaskulären Verfahren an der Mamma“ werden nach dem Wort „Mamma“ ein Komma und das Wort „davon“ eingefügt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„- können bis zu 500 Befundungen im Rahmen einer Fallsammlung angerechnet werden“

11. Abschnitt C ZB 3 „Allergologie“ wird wie folgt geändert:

Die Handlungskompetenz „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ wird gestrichen und in der Zeile die Kognitive und Methodenkompetenz „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ neu eingefügt.

12. Abschnitt C ZB 37 „Physikalische Therapie“ wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „ZB 37 Physikalische Therapie“ wird folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“

13. Abschnitt C ZB 55 „Transplantationsmedizin“ wird wie folgt geändert:

Der Kompetenzblock „Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt gefasst:

Spezifische Inhalte für die Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin		
Diagnostik und Therapie		
	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	entweder	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	- entweder des Nierentransplantats	50
	- oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	10
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	oder	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantation	100
	Re-/Linkskatheter einschließlich Koronarangiographie nach Herztransplantation	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer elektronischen Bekanntmachung auf der Internetseite der Landesärztekammer Brandenburg (<https://laekb.de>) in Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, den2024

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.

Andrea Kocaj

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist auf der Internetseite der Landesärztekammer Brandenburg (<https://laekb.de>) unter der Rubrik „Bekanntmachung“ bereitzustellen.

Potsdam, den2024

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz